



Amtliche Mitteilung Nr. 11/2017

Ordnung des Instituts für Elektrotechnik der Fakultät
für Informatik und Ingenieurwissenschaften
der Technischen Hochschule Köln

Vom 12. Juni 2017

Herausgegeben am 20. Juni 2017

Technology
Arts Sciences
TH Köln

Ordnung
des Instituts für Elektrotechnik
der Fakultät für Informatik und Ingenieurwissenschaften
der Technischen Hochschule Köln

vom
12. Juni 2017

Auf der Grundlage der §§ 13 bis 15 der Fakultätsordnung der Fakultät für Informatik und Ingenieurwissenschaften und des § 2 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 26 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1154), sowie des § 21 der Grundordnung der Technischen Hochschule Köln (Grundordnung - GO) vom 22. April 2015 (Amtliche Mitteilung 24/2015) gibt sich das Institut für Elektrotechnik die folgende Institutsordnung.

§ 1 Name und Aufgaben

- (1) Das Institut führt den Namen "Institut für Elektrotechnik".
- (2) Das Institut nimmt Aufgaben in Lehre und Forschung auf den Gebieten der Grundlagen der Elektrotechnik, der Elektronik, der Informationstechnik sowie der Physik wahr. Dabei gilt seine Aufgabe der Betreuung der Studierenden, die im Rahmen ihres Studiums seine Einrichtungen nutzen. Es stellt Ressourcen für die Lehre, für die interne und externe Weiterbildung sowie für die Forschung bereit. Zur Erfüllung seiner Forschungsaufgaben übernehmen seine Mitglieder F&E-Projekte und Beratungsaufträge aus wissenschaftlichen Einrichtungen, der öffentlichen Hand oder aus der Industrie. Die wissenschaftliche Arbeit des Instituts folgt dem Grundsatz der Freiheit der Forschung. Unbeschadet vertraglicher Verpflichtungen, die bei der Übernahme von Aufträgen eingegangen werden, unterliegt das Institut keiner Beschränkung bei der Wahl, Reihenfolge und Ausführung seiner wissenschaftlichen Arbeiten. Das Institut gliedert sich in Arbeitsbereiche. Die Arbeitsbereiche werden von der Institutsleitung definiert. Die Haftung im Sinne der „Unternehmerhaftung“ übernimmt jede Professorin und jeder Professor, die oder der auf die Einrichtungen des Instituts zugreift, für den Bereich, den sie oder er nutzt.
- (3) Das Institut unterstützt die Fakultät für Informatik und Ingenieurwissenschaften bei der Umsetzung ihres Lehr-, Studien- und Prüfungsangebots und bei der Entwicklung neuer Studienangebote.

§ 2 Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder des Instituts sind die Inhaberinnen und Inhaber der in **Anhang 1** aufgeführten Professuren, die ihnen und dem Institut jeweils zugewiesenen akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung sowie die Studierenden in den ingenieurwissenschaftlichen Studiengängen. § 11 Abs. 3 HG gilt entsprechend.

(2) Der Antrag eines in Anhang 1 aufgeführten Mitgliedes auf Ausscheiden aus dem Institut ist zugleich ein Antrag auf Änderung der Institutsordnung und bedarf als solcher der Zustimmung des Vorstands und des Fakultätsrats gemäß § 9.

(3) Mitglieder des Instituts sind auch die nebenberuflichen Professorinnen und Professoren, die entpflichteten oder in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren und die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, soweit sie Aufgabengebiete nach § 1 Absatz 2 am Campus Gummersbach wahrnehmen bzw. wahrgenommen haben. Sie nehmen an Wahlen nicht teil. Sie sind berechtigt, an Institutssitzungen ohne Stimmrecht, aber mit Antrags- und Rederecht teilzunehmen.

(4) Angehörige sind wissenschaftliche Hilfskräfte, die den Professuren gemäß Anhang 1 zugeordnet sind. Sie nehmen an Wahlen nicht teil.

(5) Die Zuordnung von Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftlern zum Institut erfolgt durch die Dekanin oder den Dekan der Fakultät für Informatik und Ingenieurwissenschaften im Benehmen mit dem Vorstand.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen des Instituts bestimmen sich nach § 10 HG sowie nach § 3 und § 21 GO.

§ 4 Rechte der in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren

Die in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren haben das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenstellung mit Zustimmung der zuständigen Organe die Einrichtungen des Instituts zu nutzen.

§ 5 Organe des Instituts

Organe des Instituts sind der Vorstand (Institutsrat) und die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor.

§ 6 Vorstand des Instituts

(1) Die Leitung des Instituts obliegt dem Vorstand. Dem Vorstand gehören die hauptamtlich am Institut tätigen Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Studierenden gemäß § 2 Absatz 1 an. Der Vorstand beschränkt seine Beratungen und Entscheidungen auf Angelegenheiten von allgemeiner und

grundsätzlicher Bedeutung; er soll mindestens zweimal im Semester zusammentreten. Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der dem Institut zugewiesenen Mittel.

(2) An den Sitzungen des Vorstands nehmen Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung sowie aus der Gruppe der Studierenden stimmberechtigt teil. Je angefangene Zehnerzahl der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung soll mindestens je eine Vertreterin oder ein Vertreter dieser Gruppen benannt werden. Je angefangene Zehnerzahl der Gruppe der Professorinnen und Professoren gehört außerdem ein studentisches Mitglied dem Institutsvorstand an. Die Vertreter oder Vertreterinnen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden von den Mitgliedern der Gruppe aus ihrer Mitte gewählt. Die Vertreterin oder der Vertreter aus der Gruppe der Studierenden wird von der zuständigen Fachschaft der Fakultät für Informatik und Ingenieurwissenschaften in der Regel nach Vorschlägen aus der Mitte des Instituts entsandt. Der Institutsvorstand kann weitere Vertreterinnen oder Vertreter der anderen Gruppen beratend hinzuziehen. Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor lädt die Mitglieder zu den Wahlversammlungen ein. Die oder der auf der Wahlversammlung gewählte Vorsitzende hat das Wahlergebnis der geschäftsführenden Direktorin oder dem geschäftsführenden Direktor mitzuteilen.

(3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 sowie der beratend Mitwirkenden aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung beträgt zwei Jahre, die der beratend Mitwirkenden aus der Gruppe der Studierenden ein Jahr.

(4) Mitglieder des Vorstandes können gegen Beschlüsse und Entscheidungen des Vorstandes den Fakultätsrat anrufen, wenn ein vorausgegangener Schlichtungsversuch der Dekanin oder des Dekans ergebnislos verlaufen ist.

§ 7 Geschäftsführende Direktorin oder geschäftsführender Direktor

(1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Professorin oder einen Professor, die oder der im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem entsprechenden privatrechtlichen Anstellungsverhältnis steht, für eine Amtszeit von zwei Jahren zur geschäftsführenden Direktorin oder zum geschäftsführenden Direktor. Die Amtszeit beginnt am 1. September. Wiederwahl ist zulässig. Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor wird entsprechend den Beschlüssen des Vorstandes durch eine Professorin oder einen Professor oder mehrere Professorinnen oder Professoren des Instituts vertreten. Der Vorstand teilt das Wahlergebnis der Dekanin oder dem Dekan mit.

(2) Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor des Instituts hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Vertretung des Instituts gegenüber den Organen, Gremien und Einrichtungen der Technischen Hochschule Köln und die Führung der Geschäfte des Instituts in eigener Zuständigkeit,
2. die Leitung der Sitzungen des Vorstandes des Instituts,
3. die Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes,

4. die Entscheidung über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts, soweit sie nicht einer Professorin oder einem Professor zugewiesen sind.

(3) Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor ist den Mitgliedern des Vorstandes gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig, gegenüber den beratend Mitwirkenden auskunftspflichtig.

(4) Gehört dem Institut vorübergehend keine Professorin oder kein Professor an, so wählt der Fakultätsrat der Fakultät für Informatik und Ingenieurwissenschaften für diese Zeit eine hauptamtlich an der Fakultät tätige Professorin oder einen hauptamtlich an der Fakultät tätigen Professor zur geschäftsführenden Direktorin oder zum geschäftsführenden Direktor.

§ 8 Nutzung durch Dritte

Die Einrichtungen des Instituts stehen Mitgliedern und Angehörigen der Technischen Hochschule Köln sowie sonstigen Personen nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Instituts und der Laborordnung des Instituts nach Zustimmung des Vorstands zur Verfügung.

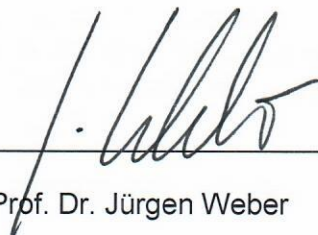
§ 9 Änderung der Institutsordnung

Anträge zur Änderung der Institutsordnung können von jedem Mitglied des Instituts gestellt werden. Der Vorstand beschließt hierüber mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder. Die Änderung bedarf der Zustimmung des Fakultätsrats.

§ 10 Inkrafttreten

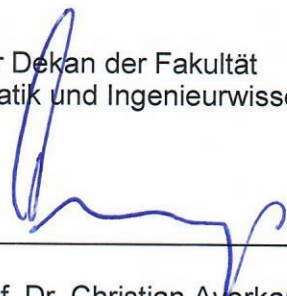
Diese Institutsordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Köln in Kraft. Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Vorstands des Instituts vom 25. Januar 2017 und des Fakultätsrats der Fakultät für Informatik und Ingenieurwissenschaften vom 3. Mai 2017.

Der geschäftsführende Direktor



Prof. Dr. Jürgen Weber

Der Dekan der Fakultät
für Informatik und Ingenieurwissenschaften



Prof. Dr. Christian Averkamp

Anhang 1:

Dem Institut sind folgende Professuren zugewiesen:

1. Planstelle Nr. 215 C2
„Grundlagen der Elektrotechnik, Elektronik“
(Prof. Dr. rer. nat. Hartmut Bärwolff)
2. Planstelle Nr. 199 C3
„Elektronische Systeme, CAE“
(Prof. Dr.-Ing. Andreas Kampmann)
3. Planstelle Nr. 390 C3
„Digitaltechnik und Kfz-Elektronik“
(Prof. Dr. rer. nat. Christoph Klein)
4. Planstelle Nr. 176 C3
„Technische Elektronik und Grundlagen der Elektrotechnik“
(Prof. Dr.-Ing. Jürgen Weber)
5. Planstelle Nr. 10179 W2
„Physik“
(Prof. Dr. rer. nat. Stephan Bergfeld)
6. Planstelle Nr. 10189 W2
„Physik“
(Prof. Dr. rer. nat. Sebastian Kraft)
7. Planstelle Nr. 10-175 W2
„Prozesssteuerung einschließlich Automatisierungstechnik“
(Nachfolge Reinhardt)